

---

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein  
28. Januar 2002

---

**Resolution 1391 (2002)****verabschiedet auf der 4458. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 28. Januar 2002**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 1310 (2000) vom 27. Juli 2000, 1337 (2001) vom 30. Januar 2001 und 1365 (2001) vom 31. Juli 2001, sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000 (S/PRST/2000/21),

*ferner unter Hinweis* auf das Schreiben seines Präsidenten an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001 (S/2001/500),

*sowie unter Hinweis* auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel im Einklang mit Resolution 425 (1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000 (S/2000/460) festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) im Wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,

*in Bekräftigung* des Interimscharakters der UNIFIL,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

*ferner unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

*dem Antrag* der Regierung Libanons in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 9. Januar 2002 (S/2002/40) *stattgebend,*

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die UNIFIL vom 16. Januar 2002 (S/2002/55) und *macht sich* die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen *zu eigen;*

2. *beschließt*, das derzeitige Mandat der UNIFIL gemäß der Empfehlung des Generalsekretärs um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Juli 2002 zu verlängern;
3. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in seinem jüngsten Bericht beschriebene Neugliederung der UNIFIL im Einklang mit dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Mai 2001 im Lichte der Entwicklungen am Boden und im Benehmen mit der Regierung Libanons und den truppenstellenden Ländern durchzuführen;
4. *bekundet erneut* seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
5. *fordert* die Regierung Libanons *auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität im gesamten Süden des Landes sicherzustellen, namentlich durch die Dislozierung libanesischer Streitkräfte;
6. *fordert* die Parteien *auf*, sicherzustellen, dass die UNIFIL bei der Wahrnehmung ihres Mandats in ihrem gesamten Einsatzgebiet volle Bewegungsfreiheit erhält;
7. *legt* der Regierung Libanons *nahe*, im gesamten Süden des Landes für ein ruhiges Umfeld zu sorgen;
8. *fordert* die Parteien *erneut* zur weiteren Einhaltung der von ihnen gegebenen Zusagen *auf*, die von den Vereinten Nationen benannte und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000 (S/2000/590) festgelegte Rückzugslinie voll zu achten, äußerste Zurückhaltung zu üben und mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
9. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, *bekundet seine große Besorgnis* über die ernststen Verletzungen der Rückzugslinie in der Luft, auf See und zu Lande und *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, diesen Verletzungen ein Ende zu setzen und die Sicherheit des UNIFIL-Personals zu achten;
10. *unterstützt* die Anstrengungen, die die UNIFIL auch weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch mobile Patrouillen und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und Zwischenfälle zu bereinigen beziehungsweise ihre Eskalation zu verhindern;
11. *begrüßt* den fortgesetzten Beitrag der UNIFIL zur operativen Minenräumung, *befürwortet*, dass die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei Antiminenprogrammen gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Antiminenkapazität als auch die vordringlichen Minenräumungstätigkeiten im Süden unterstützen, *lobt* die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung der Internationalen Unterstützungsgruppe, *nimmt davon Kenntnis*, dass der Regierung Libanons und der UNIFIL Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und *unterstreicht* die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der UNIFIL zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, nach angemessenen Konsultationen, namentlich mit der Regierung Libanons und den truppenstellenden Ländern, und vor Ablauf des derzeitigen Mandats dem Rat einen umfassenden Bericht über die Tätigkeit der UNIFIL, ihre technische Neugliederung und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) wahrgenommenen Aufgaben vorzulegen;

14. *sieht* der baldigen Erfüllung des Mandats der UNIFIL *mit Interesse entgegen*;

15. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.